

## **VERWALTUNGSVORLAGE VL-3/2009**

Dringliche Entscheidung gem. § 60 GO NRW

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
ZGL-Technische Abteilung	27.10.2009	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Rat der Stadt Lünen	beschließend	12.11.2009	2/09	3

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

**Änderung der Betriebssatzung des Stadtbetriebes ZGL**  
**hier: Änderung der Vergabegrenzen nach der VOF und Verträge**

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat genehmigt die im Wege der Dringlichen Entscheidung gem. § 60 GO herbeigeführte Änderung der Betriebssatzung des Stadtbetriebes Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen über die Änderung der Vergabegrenzen für Leistungen nach der VOF und Verträge gem. § 4 Abs. 2a) und d)

gez. Günter Klencz  
Erster Beigeordneter

#### SACHDARSTELLUNG

Der Betriebsausschuss ZGL hat in seiner Sitzung am 23.09.2009 und der Rat in seiner Sitzung am 08.10.2009 die Änderung der Betriebssatzung des Stadtbetriebes ZGL beschlossen. Dieser Beschluss erwirkte keine Gültigkeit, da u. a. der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung in den Satzungstext nicht aufgenommen wurde.

Im Interesse der vom Rat angestrebten Beschleunigung des Vergabeverfahrens und dem zeitkritischen Abschluss von Verträgen für laufende große Baumaßnahmen und für Baumaßnahmen im Rahmen des Konjunkturpaketes II ist der Formfehler umgehend zu heilen. Dies ist in angemessener Zeit nur im Wege einer Dringlichen Entscheidung möglich.

## 1. Änderungssatzung vom 15. Oktober 2009 zur Satzung des Stadtbetriebes Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen (ZGL) vom 03.04.2009

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S.514) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO NRW – vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) geändert durch Gesetz vom 06.01.2005 (GV. NRW. S. 15) hat der Rat der Stadt Lünen im Wege der dringlichen Entscheidung am 14. Oktober 2009 folgende 1. Änderung der Satzung des Stadtbetriebes Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen vom 02.04.2009 beschlossen:

### § 1

§ 4 – Betriebsausschuss – der Satzung des Stadtbetriebes Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen (ZGL) vom 03.04.2009 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Rat der Stadt Lünen bildet den Betriebsausschuss. Der Betriebsausschuss besteht aus 8 Mitgliedern.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Lünen ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
  - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 206.000 Euro (netto) übersteigt; handelt es sich um Miet-, Leasing- o. ä. Verträge, ist die Zustimmung erforderlich, wenn für einen Zeitraum bis zu 36 Monaten die von ZGL zu leistende (Miet-)Zahlung die Höhe von 206.000 Euro (netto) übersteigt,
  - b) Stundung und befristete Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 50.000 Euro übersteigen,
  - c) Erlass und unbefristete Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 10.000 Euro übersteigen und
  - d) Vergabe von Aufträgen nach der VOB und VOL, die im Einzelfall 75.000 Euro (netto) übersteigen.
  - e) In Anlehnung an die aufgrund des Runderlasses vom 03.02.09 „Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachungen im Vergaberecht“ für die Zeit vom 01.03.09 bis 31.12.10 geänderte Vergabeordnung der Stadt Lünen entscheidet der Betriebsausschuss ab dem 01.03.2009 bis zum 31.12.2010 in Abänderung zu Punkt d) über die Vergabe von Aufträgen nach der VOB, die im Einzelfall 500.000,00 Euro (netto) übersteigen.
  - f) Ab dem 01.01.2011 gilt für die Zustimmung des Betriebsausschusses zu der Vergabe von Aufträgen nach der VOB wieder die Wertgrenze unter Punkt d).
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

### § 2

Diese Änderung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.